



Schweizerischer Firmensportverband
Zentralvorstand

REKURSREGLEMENT

Nr. 1.5

Ausgabe vom 05.04.2008



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | GELTUNGSBEREICH | 3 |
| 2 | ORGANISATION, AUSSTAND, ABLEHNUNG | 3 |
| 3 | RECHTE UND PFLICHTEN..... | 4 |
| 4 | PARTEIEN | 4 |
| 5 | FRISTEN UND KOSTEN | 5 |
| 6 | BEWEISMITTEL | 6 |
| 7 | DAS VERFAHREN | 7 |
| | 7.1 ALLGEMEINES..... | 7 |
| | 7.2 DAS VORVERFAHREN..... | 7 |
| | 7.3 DIE HAUPTVERHANDLUNG..... | 8 |
| 8 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 10 |



In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

| | |
|--------|--|
| DV | Delegiertenversammlung des SFS |
| RK | Regionale Rekurskommission |
| RKS | Schweizerische Rekurskommission |
| RV | Regionalverband des Schweizerischen Firmensportverbandes |
| SFS | Schweizerischer Firmensportverband |
| RS | Regionale Sparte |
| SS | CH-Sparten |
| Verein | Firmensportverein |
| ZV | Zentralvorstand |

1 Geltungsbereich

Artikel 1

1. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Streitsachen, die bei der Rekurskommission (RKS) des Schweizerischen Firmensportverbandes (SFS) gemäss den Verbandsstatuten oder den Wettspielreglementen der einzelnen Sparten anhängig gemacht werden.
2. Die RKS ist die letzte Instanz innerhalb des SFS hinsichtlich der Entscheide eines Verbandsorgans gegen Vereine gemäss Artikel 2 der Verbandstatuten oder deren Mitglieder in Streitsachen, die sich aus der Anwendung der Verbandsvorschriften ergeben.
3. In regionalen Streitsachen kann die RKS nur angerufen werden, wenn die Regionale Rekurskommission (RK) den Fall behandelt und entschieden hat. Hiervon ausgenommen ist der Ausschluss eines Vereins gemäss den regionalen Verbandsstatuten.

2 Organisation, Ausstand, Ablehnung

Artikel 2

1. Die RKS besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung (DV) des SFS für die Dauer von drei Jahren zu wählen sind. Aus jeder Region ist nur ein Mitglied wählbar.
2. Der Präsident bestimmt die Zusammensetzung der RKS im Einzelfall und den Protokollführer.

Artikel 3

1. Der Präsident oder ein Mitglied der RKS haben in Ausstand zu treten, wenn sie oder ihr Verein ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Rechtsstreites haben.
2. Ein Mitglied der RKS hat in Ausstand zu treten, wenn es einem Verbandsorgan angehört, dessen Entscheid an die RKS weitergezogen worden ist.
3. Tritt der Präsident der RKS in Ausstand, hat er ein Mitglied der RKS als Vorsitzenden zu bestimmen- dieser übernimmt die Aufgaben des Präsidenten.



Artikel 4

Jedes Mitglied der RKS kann von den Parteien abgelehnt werden:

- wenn die Voraussetzungen von Artikel 3, Absätze 1 und 2 gegeben sind,
- wenn es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung des Rechtsstreites befangen ist,
- wenn es in dem Rechtsstreit bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat.

Artikel 5

Eine Partei, die gegen ein Mitglied der urteilenden RKS einen Ausstands- oder Ablehnungsgrund geltend machen will, hat ein entsprechendes und begründetes Begehren innert acht Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Zusammensetzung der urteilenden RKS dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über das Begehren entscheidet der Vorsitzende der RKS endgültig.

3 Rechte und Pflichten

Artikel 6

1. Die RKS beurteilt die Streitsache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung. Sie kann Entscheide der Vorinstanz bestätigen, aufheben, abändern oder an die Vorinstanz zu erneuter Behandlung zurückweisen. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden und kann neue Urteile fällen.
2. Die RKS ist in der rechtlichen Beurteilung an die schweizerischen und regionalen Verbandsstatuten, Reglemente und Bestimmungen gebunden.
3. Die RKS kann nach Tatsachen forschen, die von den Parteien nicht behauptet wurden, aber für die Beurteilung der Streitsache von Bedeutung sind.

4 Parteien

Artikel 7

1. Eine Streitsache kann bei der RKS anhängig gemacht werden von:
 - einem Verbandsorgan
 - einem Verein des SFS
 - einem Mitglied eines dem SFS angehörenden Vereins. In diesem Fall hat der Verein als Rekurrent aufzutreten.
2. Als Rekurrent gilt die vom Entscheid der Vorinstanz betroffene Partei.
3. Rekurse von Vereinen sind von denjenigen Personen zu unterschreiben, die gemäss den Vereinsstatuten für ihn rechtsverbindlich zeichnen.
4. Der Rekurs richtet sich gegen:
 - das Verbandsorgan, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat, oder
 - den dem, SFS angehörenden Verein, der im angefochtenen Entscheid obsiegt hat.



5. Die Parteien dürfen sich vertreten lassen. Vereinsfunktionäre und Parteivertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

5 Fristen und Kosten

Artikel 8

1. Eine gesetzte Frist beginnt mit dem Zustellungstag folgenden Werktag; sie endet um Mitternacht des letzten Tages. Ist dieser ein Samstag, Sonntag, ein eidgenössischer oder ein im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannter Feiertag, läuft die Frist um Mitternacht des darauf folgenden Werktages ab. Wird für die Zustellung einer Mitteilung, einer Eingabe oder eines Entscheides die Post benutzt, gilt die Frist als eingehalten, wenn die Aufgabe der Sendung bei einer schweizerischen Poststelle vor Ablauf der Frist erfolgt.
2. Die in diesem Reglement aufgeführten Fristen können durch den Vorsitzenden der urteilenden RKS erstreckt werden. Der Entscheid ist endgültig.

Artikel 9

1. Die Verfahrenskosten bestehen in den effektiven Auslagen, wie Spesen der urteilenden RKS, Entschädigungen an Zeugen, Sachverständigen usw. Kosten der Urteilsausfertigung sowie Kosten der Protokollausfertigung.
2. Die Kosten der Parteivertreter sind keine Verfahrenskosten.

Artikel 10

1. Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von Fr. 700.-- an die Zentralkasse des SFS (Postcheckkonto 30-11343-0) zu überweisen. Der Verantwortliche Finanzen bestätigt den Eingang des Kostenvorschusses dem Präsidenten der RKS.
2. Zeigt sich im Laufe des Verfahrens, dass der geleistete Kostenvorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreicht, ist der Vorsitzende der RKS befugt, einen weiteren Kostenvorschuss in der von ihm zu bestimmenden Höhe einzuverlangen.
3. Auf begründetes Gesuch hin kann der Präsident der RKS den Kostenvorschuss angemessen ermässigen oder vorläufig erlassen, sofern der Rekurs nicht aussichtslos erscheint.

Artikel 11

1. Die Verfahrenskosten der RKS, sowie die Kosten der Vorinstanz werden grundsätzlich den Parteien im Verhältnis des Unterliegens auferlegt. Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden. Im übrigen ist die RKS in der Verteilung der Kosten frei.
2. Wird ein Rekurs zurückgezogen oder tritt die RKS auf einen Rekurs nicht ein, ist der Kostenvorschuss zurückzuerstatten. Bereits entstandene Verfahrenskosten sind vom zurückzuerstattenden Kostenvorschuss abzuziehen.
3. Die Regionalverbände sind für die von ihren Verbandsorganen und Vereinen zu leistenden Verfahrenskosten haftbar.



6 Beweismittel

Artikel 12

1. Wer aus einer behaupteten Tatsache Rechte ableitet, hat diese zu beweisen.
2. Zulässige Beweismittel sind:
 - Urkunden
 - Zeugenverhör
 - Parteibefragung
 - Augenschein
 - Gutachten
3. Urkunden sind Schriftstücke, die geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen. Die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden besteht für die dem SFS verpflichteten Parteien und Personen.
4. Als Zeuge gilt, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann. Die aufgerufenen Zeugen haben der RKS mündlich Bericht über die wahrgenommenen Tatsachen zu machen. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende der RKS bestimmte Fragen von Zeugen schriftlich beantworten lassen.
5. Wer auf die Vorschriften des SFS verpflichtet ist, hat bei Vorladung als Zeuge oder, Sachverständiger vor der RKS zu erscheinen. Nichtbefolgung einer Vorladung oder wissentlich falsche Aussagen haben Bestrafung gemäss den Bestimmungen des SFS oder eine Ordnungsbusse zur Folge.
6. Verweigert eine Partei die Aussage oder erscheint sie trotz rechtzeitiger Vorladung nicht zu den Verhandlungen, kann die RKS den von der Gegenpartei behaupteten Sachverhalt als erwiesen betrachten.
7. Die RKS nimmt in besonderen Fällen einen Augenschein vor. Der Vorsitzende kann den Augenschein selbst vornehmen oder durch einen Ausschuss der RKS durchführen lassen. Den Parteien steht das Recht zu, dem Augenschein beizuwohnen.
8. Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnis voraussetzt, kann der Vorsitzende oder die RKS ein Gutachten einholen. Die RKS ist ermächtigt, sich ein Gutachten zu beschaffen, auch wenn ein solches von den Parteien bereits vorgelegt wurde.
9. Bis zur Urteilsfällung der RKS bleiben sämtliche Akten im Besitz der RKS; die können von keinem Verbandsorgan oder den Parteien angefordert werden, hingegen ist ihnen die Einsicht zu gewähren.
10. Die RKS würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.



7 Das Verfahren

7.1 Allgemeines

Artikel 13

Das Rekursverfahren zerfällt in zwei Teile:

1. das Vorverfahren
2. die Hauptverhandlung

7.2 Das Vorverfahren

Artikel 14

1. Die Rekurschrift ist innert acht Tagen seit der Zustellung des Entscheides der Vorinstanz bzw. des Verbandsorgans eingeschrieben an den Präsidenten der RKS zu richten.
2. Hat der Präsident der RKS in Ausstand zu treten (Artikel 3. Absatz 3), oder ist er nicht in der Lage, die Verhandlungsführung zu übernehmen (Artikel 4), ist die Rekurschrift innert fünf Tagen an den amtierenden Vorsitzenden der RKS weiterzuleiten.
3. Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides. Der Vorsitzende bzw. die RKS kann nach Anhören der Parteien in Form einer provisorischen Verfügung die aufschiebende Wirkung eines Rekurses aufheben.
4. Das Vorverfahren ist schriftlich. Der Vorsitzende der RKS bestätigt den Eingang des Rekurses dem Rekurrenten.

Artikel 15

1. Die Rekurschrift ist in sechsfacher Ausfertigung einzureichen; beizufügen sind:
 - der angefochtene Entscheid der Vorinstanz, bzw. des Verbandsorgans;
 - der Briefumschlag, in welchem dieser Entscheid zugestellt worden ist;
 - die im Besitze der rekurrierenden Partei befindlichen Beweismittel.Diese Unterlagen sind nummeriert und geheftet im Original zuzustellen. Kopien oder Abschriften sind amtlich beglaubigen zu lassen.
2. Die Rekurschrift hat zu enthalten:
 - die Anträge des Rekurrenten
 - eine Darstellung des Sachverhaltes mit Begründung der Anträge
 - die genauen Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel
3. Der Vorsitzende der RKS orientiert den Zentralpräsidenten des SFS durch Übermittlung einer Abschrift der Rekurschrift. Handelt es sich um einen Rekurs gegen einen Entscheid der regionalen Rekurskommission oder des Regionalverbandes, wird zudem der Regionalverband durch Zustellung einer Rekurschrift verständigt.
4. Der Vorsitzende der RKS stellt die Rekurschrift der Gegenpartei zur Beantwortung zu. Die Rekursantwort der Gegenpartei ist innert acht Tagen schriftlich und in sechsfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden der RKS zu sen-



den; sie hat in der Form der Rekurschrift gemäss Artikel 15, Absatz 2, zu entsprechen. Allfällige Beweismittel hat die Gegenpartei ebenfalls - nummeriert und geheftet im Original - mit der Vernehmlassung zuzustellen. Kopien oder Abschriften sind amtlich zu beglaubigen.

5. Zur Behebung von Formmängel gemäss Absätzen 1 und 2 kann der Vorsitzende der RKS eine Nachfrist von drei Tagen ansetzen.

Artikel 16

Entspricht eine Rekurschrift nicht den Vorschriften von Artikel 15, Absatz 2, oder wird der Kostenvorschuss, ohne dass ein Gesuch um dessen Erlass gestellt wurde, nicht innert der Rekursfrist geleistet, wird durch Verfügung des Vorsitzenden der RKS auf den Rekurs nicht eingetreten. Bei Abweisung des Gesuches um Erlass des Kostenvorschusses setzt der Vorsitzende der RKS eine kurze Nachfrist an. Wird der Kostenvorschuss innert dieser Nachfrist nicht geleistet, wird auf den Rekurs nicht eingetreten. Die Streitsache ist dann vom Vorsitzenden der RKS als erledigt abzuschreiben, unter Kostenüberbindung an die rekurrierende Partei.

7.3 Die Hauptverhandlung

Artikel 17

1. Nach Abschluss des Vorverfahrens setzt der Vorsitzende der RKS innert angemessener Frist die Hauptverhandlung an.
2. Zur Hauptverhandlung sind vorzuladen:
 - die Parteien
 - die am Ausgang des Streitfalles interessierte Drittpartei
 - die Zeugen im Ermessen der RKS
 - nötigenfalls ein Dolmetscher
 - allfällige Sachverständige oder Experten

Mit der Vorladung zur Hauptverhandlung ist der rekurrierenden Partei eine Abschrift der Vernehmlassung der Gegenpartei zuzustellen.

3. Der Ort der Hauptverhandlung ist durch den Vorsitzenden der RKS zu bestimmen.

Artikel 18

1. Die Hauptverhandlung ist mündlich und durch den Vorsitzenden der RKS zu leiten.
2. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - die gestellten Anträge
 - eine kurze Darstellung der Parteiaussagen
 - die Zeugenaussagen
 - die Urteilsbegründung



- das Urteilsdispositiv
 - die Unterschriften des Vorsitzenden und der beiden urteilenden Mitglieder der RKS sowie des Protokollführers
3. Die Hauptverhandlung kann auch dann durchgeführt und die Streitsache rechtsgültig beurteilt werden, wenn eine oder mehrere der vorgeladenen Parteien zur Hauptverhandlung nicht erscheinen.

Artikel 19

1. Neue, in der Rekurschrift bzw. in der Vernehmlassung nicht enthaltene Beweisanträge sind spätestens fünf Tage vor der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden der RKS schriftlich einzureichen.
2. Nach der Befragung der Parteien findet die Einvernahme der Zeugen statt. Vor der Einvernahme sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und auf die Möglichkeit von Verbandsstrafen bei falscher Aussage aufmerksam zu machen. Sofern eine unrichtige Aussage den Tatbestand des Betrugs erfüllen kann, ist auf die möglichen Straffolgen hinzuweisen. Die Zeugenaussagen sind schriftlich festzuhalten, vorzulegen und von den Zeugen zu unterschreiben.
3. Die Bemessung der Sprechzeit für die Parteivorträge obliegt dem Vorsitzenden der RKS. Jede Partei hat Anspruch auf zwei Vorträge.
4. Wenn es die Umstände erfordern, kann die RKS die Hauptverhandlung vertagen und die ihr zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes gutscheinenden Massnahmen treffen.
5. Nach den Parteivorträgen ist die mündliche Hauptverhandlung abgeschlossen. Anschliessend findet die Urteilsberatung statt.

Artikel 20

1. Die Urteilsberatung ist geheim. Das Urteil ist mit Stimmenmehr zu fällen. Der Protokollführer hat beratende Stimme. Kein stimmberechtigtes Mitglied der urteilenden RKS darf sich der Stimme enthalten. Über das Stimmenverhältnis bei der Urteilsfällung und über die Urteilsberatung haben die Mitglieder der urteilenden RKS Stillschweigen zu bewahren.
2. Unmittelbar nach durchgeführter Beratung ist das Urteil mit einer kurzen Begründung mündlich zu eröffnen. Mit der mündlichen Eröffnung tritt das Urteil in Rechtskraft.
3. Innerhalb dreissig Tagen nach der Hauptverhandlung ist den Parteien ein motiviertes Urteil zuzustellen.
4. Das motivierte Urteil hat zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Hauptverhandlung
 - die Namen der Mitglieder der urteilenden RKS und des Protokollführers
 - die Namen der Parteien und ihrer Vertreter
 - die Anträge der Parteien
 - die Urteilsbegründung
 - das Dispositiv



- die Verfügung über den Kostenvorschuss
 - die Kosten und die Kostenträger
 - die Unterschrift des Vorsitzenden der urteilenden RKS und des Protokollführers
5. Eine Durchschrift des Urteils erhalten:
- der Zentralpräsident des SFS
 - der Verantwortliche Finanzen
 - die am Ausgang der Streitsache interessierten Regionalverbände
 - die Vorinstanz

8 Schlussbestimmungen

Artikel 21

1. Wer auf die Verbandsvorschriften verpflichtet ist und gegen die Bestimmungen dieses Reglements bzw. eine Anordnung der RKS verstösst oder einen offensichtlich missbräuchlichen Rekurs einreicht, kann vom Präsidenten oder Vorsitzenden der RKS mit einer Ordnungsbusse bis zu 500.-- Franken bestraft werden.
2. Die von der RKS ausgesprochenen Ordnungsbussen sind innert dreissig Tagen an die Zentralkasse (Postcheckkonto 30 – 11343-0) zu überweisen.

Artikel 22

1. Die Rekursakten sind bei dem von der Delegiertenversammlung des SFS gewählten Präsidenten der RKS aufzubewahren. Dieser hat im Besitze eines vollständigen Aktendossiers aller Rekursfälle des SFS zu sein.
2. Mit dem Ausscheiden aus seinem Amt hat der Präsident der RKS das Akten-dossier mit sämtlichen bisherigen Fällen an den Zentralpräsidenten abzuliefern.

Artikel 23

Das vorliegende Schweizerische Rekursreglement ist mit seiner Annahme durch die Delegiertenversammlung des SFS vom 05. April 2008 in Kraft getreten und ersetzt dasjenige vom 1. April 2006.

Schweizerischer Firmensportverband

Der Zentralvorstand

05. April 2008